

quid extorquere, zumindest eine „indirekte“ gerichtliche Zuständigkeit erschließen. Deutlicher hat sich zu dieser Frage der Papst geäußert. In seinem Privileg vom 30. Dezember 1174 hat Alexander III. König Wilhelm II. zugestanden, daß der Abt von Monreale sich vor einem Gericht aus geeigneten Geistlichen des sizilischen Königreichs, unter Zustimmung des Königs zusammengetreten, verantworten müsse, falls er etwa angeklagt werden sollte: *Si vero abbas de aliquo fuerit accusatus vel impeditus, cum assensu tuo et haeredum tuorum a personis ecclesiasticis et discretis ac idoneis eiusdem regni causa eius tractetur, disentiatur et terminetur*¹⁶⁵. Darin kann wohl eine Fortsetzung des in Benevent ausgesprochenen Verzichts der päpstlichen Einmischung auf der Insel Sizilien erkannt werden. Auch dem zum Erzbischof erhobenen vorherigen Abt Wilhelm von Monreale wird das Justitiariat vom König erneut bestätigt¹⁶⁶.

Im Dezember 1177 wurde dem Archimandriten Onophrios von S. Salvatore zu Messina die Jurisdiktion über die Leute im Val di Tuccio, die bisher der königliche *baiulus* ausgeübt hatte, übertragen, ausgenommen die der königlichen Kurie reservierten Fälle, die allerdings nach dem uns erhaltenen Auszug nicht genauer spezifiziert wurden¹⁶⁷. Man wird wohl an einen Vorbehalt der Hochgerichtsbarkeit bei Majestätsverbrechen denken können.

Nun ein Blick auf diejenigen Dokumente, deren Überlieferung nicht über jeden Zweifel erhaben ist und die deswegen nur mit einer gewissen Vorsicht verwertet werden dürfen. Der erste Fall unter Wilhelm II. wäre 1168 die Verleihung der Zivilgerichtsbarkeit über ein Casale an den griechischen Abt von S. Michele di Troina¹⁶⁸; dann käme 1170 die erste Fälschung für Montevergine, in der zweiten unter dem Datum 1189 wird die entsprechende Bestimmung wiederholt¹⁶⁹. Ich stehe nicht an, die Verleihung der Gerichtsbarkeit für einen echten Bestandteil der Urkunde zu halten, obwohl keineswegs in allen Königsschutzprivilegien davon die Rede ist. 1185 erhielt die Gründung Tankreds von Lecce, SS. Nicola e Cataldo bei Lecce, von König Wilhelm II. das Recht *curiam habendi*, wobei nach dem Kontext auch die Zivilgerichtsbarkeit gemeint gewesen sein muß¹⁷⁰. Zuletzt finden wir 1189 für Ferraria die Befreiung vom Justitiars-

¹⁶⁵) JL. 12403 = It. Pont. 10, 275 Nr. 2.

¹⁶⁶) Ed. Garufi, Documenti inediti (wie Anm. 103) S. 210–213; ders., Catalogo (wie Anm. 36) S. 29 Nr. 54 bietet ein Regest. = Enz. 151.

¹⁶⁷) B. 207.

¹⁶⁸) B. 169.

¹⁶⁹) Enz. 75 und 165.

¹⁷⁰) Enz. 149.